

10

2014-09-09 / 1128

Bearbeiter: Herr Quade

E-Mail: TQuade@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**hier: Antrag des Amtes 69 vom 13.08.2014 zur Besetzung der
Stelle 4279 / Funktion technische/r Sachbearbeiter/in**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin ist seit Juni 2014 arbeitsunfähig erkrankt. Eine kurz- bis mittelfristige Rückkehr ist nicht absehbar.

Aus organisatorischer Sicht wird auf Grund des erheblichen Arbeits- und Aufgabenvolumens und der erforderlichen Qualifikation (Hochschulabschluss Ingenieurwesen oder vergleichbar) sowohl die interne als auch die externe befristete Nachbesetzung der Stelle befürwortet.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der OberbürgermeisterinDie Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.Schwerin, 11.9.14


 Angelika Gramkow
Entscheidung des HauptausschussesDie Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, ____ . ____ . ____

 Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.2	4279 / technischer Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin ist seit Juni 2014 arbeitsunfähig erkrankt. Eine kurz- bis mittelfristige Rückkehr ist nicht absehbar.

Die Abteilung 69.2 besteht aus 5 Stellen – Abteilungsleitung, 2 technische Sachbearbeiter(innen), 2 technische Mitarbeiter(innen). Eine weitere Stellenreduzierung ist entsprechend den Maßgaben des Sollstellenplans nicht vorgesehen. Die Stellen sind bis auf die zur Wiederbesetzung Beantragte besetzt. Gleichwohl können die anfallenden Arbeitsaufgaben durch die verbliebenen Bediensteten nicht mit verrichtet werden. Auf der einen Seite liegen beim Abteilungsleiter und der technischen Sachbearbeiterin keine freien Kapazitäten vor, auf der anderen Seite besitzen die technischen Mitarbeiterinnen nicht die geeignete Qualifikation (Hochschulabschluss Ingenieurwesen oder vergleichbar) zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Wesentliche Aufgaben der Stelle sind Zuarbeiten zur Gesamtverkehrskonzeption aus Sicht des ruhenden Verkehrs und die Umsetzung dessen in Einzelplanungen bezogen auf den ruhenden und den Fußgängerverkehr.

Entsprechend können folgende Themen derzeit infolge der krankheitsbedingten Abwesenheit der Stelleninhaberin nicht bearbeitet werden:

- Parkkonzept Weststadt
- Bewohnerparkzone Werdervorstadt
- Überprüfung Parkgebührenordnung
- Aktualisierung Fußgängerleitsystem
- Erweiterung Fußgängerzone (Buschstraße)
- Planung seitliche Klosterstraße (Sanierungsgebiet Altstadt / Schloßstraße)
- Umgestaltung Einmündung Arsenalstraße / Wismarsche Straße (Fußgängerquerungsstelle)
- Planung Hamburger Allee (Wohnumfeldverbesserung Muesser Holz).

Die Verkehrsplanung ist eine pflichtige Aufgabe gemäß § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg - Vorpommern, § 1 Abs. 3, 6 Nr. 9 Baugesetzbuch und § 2 Abs. 1, 2 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern.

Um die Arbeitsfähigkeit der Abteilung 69.2 nicht gänzlich zu gefährden und den laufenden Dienstbetrieb sicherzustellen, wird auf Grund der erforderlichen Qualifikation sowohl die interne als auch die externe Nachbesetzung der Stelle aus organisatorischer Sicht befürwortet.

Die Besetzung erfolgt befristet für die Dauer des krankheitsbedingten Ausfalls der Stelleninhaberin.